STADT FRANKFURT (ODER)
DER OBERBÜRGERMEISTER

Frankfurt·ODER

Stadt Frankfurt (Oder), PSF 1363, 15203 Frankfurt (Oder)

Für Ihre persönliche Rücksprache

Amt für Jugend und Soziales

Gebäude Oderturm
Auskunft erteilt Hanka Richter
Zimmer 2212
Tel (0335) 5525123
Fax (0335) 5525199
E-Mail Hanka.Richter@Frankfurt- Oder.de
Aktenzeichen
Kassenzeichen

Information für Träger, die beabsichtigen, die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe zu beantragen

Ihre Zeichen, Ihre Nachricht vom

Meine Zeichen (bitte bei Antwort angeben)

Datum

20.08.07

Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII

Folgende Materialien sind für das Anerkennungsverfahren zwingend erforderlich:

- ***Formloser Antrag auf Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII an das Amt für Jugend und Soziales***
- ***Konzeption des Trägers bzw. des Angebotes – unbedingt per E- Mail***
  (auch Benennung des Zeitpunkts der Aufnahme der Tätigkeit im Bereich der Jugendhilfe)
- ***Satzung bzw. Gesellschaftervertrag***
- ***bei eingetragenen Vereinen, Auszug aus dem Vereinsregister***
- ***Tätigkeitsbericht des Trägers bzw. des Angebotes – unbedingt per E- Mail***
  Der Bericht ist bezüglich der Zielgruppe der Kinder und Jugendlichen sowie ihrer Familien zu verfassen und mit konkreten Fakten zu versehen. Solche Fakten können z.B. die Vereinsmitglieder, die Nutzer des Angebotes sowie die Anzahl und Art der Veranstaltungen sein.
  Der Tätigkeitsbericht soll auf die letzten zwei bis drei Jahre bezogen werden und sich ausschließlich auf Tätigkeiten des Trägers in seiner jetzigen juristischen Form beziehen.

- ***Gemeinnützigkeitserklärung / Bescheinigung des Finanzamtes***

Es muss seitens der Antragsteller damit gerechnet werden, dass es von der Antragstellung – auch bei sofortigem Vorliegen der vollständigen Unterlagen- bis zum Erteilen des Bescheides mehrere Monate dauern kann.
Wenn die Vorlage im Jugendhilfeausschuss behandelt wird, erfolgt eine Einladung an den Antragsteller, damit dieser ggf. auf Fragen der Ausschussmitglieder antworten kann.

Es muss weiterhin darauf hingewiesen werden, dass der Antrag auf Anerkennung neu zu stellen ist, wenn sich ein Teil eines Angebotes des bisher bereits anerkannten Trägers abspaltet und in eine neue Trägerschaft begibt oder wenn sich die juristische Form des Trägers ändert.
Auch Mitglieder des Paritätischen Wohlfahrtsverbandes müssen einen Antrag auf Anerkennung stellen.

Für Rückfragen stehe ich gern zur Verfügung.

Mit freundliche Grüßen
i.A. Hanka Richter